

Wahlordnung

für die Vollversammlung des Katholikenrats der Region München

Beschlossen von der Diözesanrats-Vollversammlung am 10.03.2018

§ 1 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

1. Wahlausschuss

- a) Der Vorstand des Katholikenrats der Region München bestellt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selber zur Wahl stehen.
- b) Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Die Leitung der Wahlen liegt bei dem / der Vorsitzenden.

2. Aufgaben des Wahlausschusses

- a) Die Ausschreibung der Wahlen einschließlich der Darstellung von Aufgaben und Anforderungen,
- b) die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- c) die Information der Vorgeschlagenen und die schriftliche Klärung der jeweiligen Bereitschaft zur Kandidatur,
- d) die Information der Mitglieder der Vollversammlung über die bis dahin benannten Kandidaten / Kandidatinnen,
- e) die Entscheidungen über Fragen des Wahlverfahrens in Zweifelsfällen,
- f) der Bericht an die Vollversammlung über seine Arbeit,
- g) die Durchführung der verschiedenen Wahlen,
- h) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- i) die Dokumentation der Wahlergebnisse als Teil des Protokolls der entsprechenden Vollversammlung durch die Unterschrift seines / seiner Vorsitzenden.

3. Wahlvorschläge

- a) Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung des Katholikenrats der Region München abgegeben werden.
- b) Wahlvorschläge sollen, unbeschadet des Rechts der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlvorganges Kandidaten/innen-Vorschläge zu machen, bis vier Wochen vor der entsprechenden Wahl bei den Mitgliedern des Wahlausschusses vorliegen.
- c) Alle Vorgeschlagenen haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder in der Vollversammlung persönlich zu erklären.
- d) Die Kandidaten / Kandidatinnen und ihre Bereitschaft zu einer Kandidatur werden den Mitgliedern der Vollversammlung vom Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 4) der Geschäftsordnung der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.

4. Durchführung der Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

5. Ablauf der Wahlen in jedem Wahlgang

- a) Die Vollversammlung wird gefragt, ob weitere Kandidaten- / Kandidatinnen-Vorschläge vorliegen.
- b) Die Kandidaten / Kandidatinnen stellen sich je einzeln vor. Der Wahlausschuss legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidaten / Kandidatinnen für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. Nach jeder Vorstellung sind Rückfragen an den / die jeweilige(n) Kandidaten / Kandidatin möglich.

- c) Eine Personaldebatte kann beantragt und durchgeführt werden, nachdem sich alle Kandidaten / Kandidatinnen vorgestellt haben.
Die Kandidaten / Kandidatinnen, die beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2) der Satzung des Katholikenrats der Region München und Gäste nehmen daran nicht teil.
- d) Wahlvorgang
- e) Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten / die Gewählte, ob dieser / diese die Wahl annimmt.

6. Wahlhandlung

- a) Es gibt für jeden Wahlvorgang in der Regel einen Stimmzettel, auf welchem der / die Name(n) der jeweiligen kandidierenden Person / Personen für einen anstehenden Wahlgang aufgeführt ist / sind, und welcher ggf. bei ergänzenden Vorschlägen vom Wähler / von der Wählerin handschriftlich ergänzt wird, so dass durch Ankreuzen gewählt werden kann.
Gewählt werden kann auch mit leeren Stimmzetteln durch Aufführen des oder der Namen der zu wählenden Person(en) durch den Wähler. Die Aufführung des Namens eines Kandidaten / einer Kandidatin gilt in diesem Fall (auch ohne Kreuz) als Ja-Stimme (siehe hierzu auch Buchstabe d).
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat bei jedem Wahlgang für eine bestimmte Position so viele Stimmen als für die jeweilige Position Plätze zu vergeben sind. Ja- und ggf. Nein-Stimmen werden bei Feststellung der erlaubten Stimmenzahl zusammengezählt, auch wenn sie die gleiche Person betreffen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr Stimmen vergeben als Plätze zu vergeben sind, ist der Stimmzettel ungültig.
Wird bei einer Person sowohl Ja als auch Nein angekreuzt und ist die maximal mögliche Stimmenzahl nicht überschritten, ist die Stimmabgabe für diese Person ungültig.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- c) Erfolgen die Wahlen für mehrere Positionen in einem Wahlgang, sollen entsprechend der Positionen mehrere Stimmzettel verwendet werden.
- d) Stehen bei einem Wahlgang auf einem Stimmzettel für eine zu besetzende Position nicht mehr Kandidaten / Kandidatinnen zur Verfügung als für diese Position zu wählen sind, ist für alle mit diesem Stimmzettel zu wählenden Positionen mit Ja/Nein zu wählen.
Vorgefertigte Stimmzettel müssen die Möglichkeit bieten, bei jedem Kandidaten / jeder Kandidatin auf diesen Stimmzetteln Ja oder Nein anzukreuzen.
Erfolgt die Wahl mit leeren Stimmzetteln gilt folgendes:
Die Aufführung des Namens eines Kandidaten / einer Kandidatin ohne Zusatz von Ja oder Nein, ob mit oder ohne Kreuz, gilt als Ja-Stimme. Wenn kein Name bei einer Position aufgeführt wird, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme.
Ist für eine Position nur eine Person zu wählen und nur ein Kandidat / eine Kandidatin benannt, genügt es, wenn der Stimmzettel nur mit Ja oder Nein gekennzeichnet wird. Wenn der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme.
- e) Bei der Feststellung ob die Zahl der jeweils zu vergebenden Stimmen überschritten wird, sind die Ja- und Nein-Stimmen zusammenzuzählen.

- f) Bei den Einzelabstimmungen für die Positionen nach § 2 Abs. 2) und 4) dieser Wahlordnung sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g) Bei Sammelabstimmungen für die Positionen nach § 3 Abs. 1) h) und § 7 Abs. 1) c) der Satzung des Katholikenrats der Region München sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Evtl. Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Reihenfolge nicht berücksichtigt.
- h) Bei einer Wahl mit Ja oder Nein ist allerdings ein Kandidat / eine Kandidatin mit mehr Nein- als Ja-Stimmen nicht gewählt.

7. Feststellung des Wahlergebnisses

- a) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit.
Ungültig sind bei einer Wahl auch Stimmzettel, die
 - nicht gekennzeichnet sind oder
 - unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet sind oder
 - Namen von nicht als Kandidat / Kandidatin zugelassenen Personen benennen.
- b) Erhält im Falle einer Einzelabstimmung nach § 2 Abs. 2) und 4) dieser Wahlordnung kein Kandidat / keine Kandidatin die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- c) Erhalten bei Sammelabstimmungen mehrere Kandidaten / Kandidatinnen die gleiche Stimmzahl, können aber wegen der vorgesehenen Zahl der zu Wählenden nicht alle berücksichtigt werden, findet zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen, welche die gleiche Stimmzahl aufweisen, von denen aber nur ein Teil berücksichtigt werden kann, eine Stichwahl statt.
Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Nein lautende Stimmen sind bei Stichwahlen ungültig.

§ 2 Wahlen zum Vorstand des Katholikenrats der Region München

1. Vorbereitung der Wahl

Die Wahlen zu den Mitgliedern des Vorstands des Katholikenrats der Region München werden vom Wahlausschuss spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3) der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.

2. Wahlen zu dem / der Vorsitzenden des Katholikenrats der Region München

- a) Scheidet der / die Vorsitzende während seiner / ihrer Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- b) Der / die erste stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte des / der Vorsitzenden bis zu einer Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

3. Wahlen zu den Mitgliedern des Vorstands des Katholikenrats der Region München

Die Wahlen für die Mitglieder nach § 7 Abs. 1) c) der Satzung finden als Sammelabstimmung in einem Wahlgang statt.

Scheidet eines dieser gewählten Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

Scheidet das Mitglied des Vorstands aus den Delegierten der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden oder aus den Delegierten der bischöflich anerkannten katholischen Verbände und Organisationen des Laienapostolats in der Seelsorgsregion München mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand auch aus der Vollversammlung des Katholikenrats der Region München aus, soll die Nachwahl in den Vorstand erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Nachwahl eines Delegierten / einer Delegierten der Gemeinderäte oder der Delegierten der Verbände und Organisationen in die Vollversammlung möglich ist.

4. Wahlen zur / zum ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Katholikenrats der Region München

- a) Die Wahlen für die / den erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n finden in zwei aufeinander folgende Wahlgängen statt, zuerst für die / den erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, dann für die /den zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- b) Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende während seiner / ihrer Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

§ 3 Wahlen zu den weiteren Personen gemäß § 3 Abs. 1) h) der Satzung des Katholikenrats der Region München („Einzelpersönlichkeiten“)

1. Vorbereitung der Wahl

- a) Die Wahlen zu den Einzelpersönlichkeiten werden vom Vorstand spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3) der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
- b) Auf Grundlage der Vorschläge und seiner eigenen Beratungen stellt der Vorstand eine Liste der Kandidaten / Kandidatinnen für diese Wahl zusammen und klärt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur. Diese wird den Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 2 Abs. 4) der Geschäftsordnung, spätestens jedoch zu Beginn der Wahl-Versammlung vorgelegt.
Eine Ergänzung der Kandidatenliste vor Eröffnung des Wahlvorganges gemäß § 1 Abs. 3) b) bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

2. Wahlen

- a) Zu Beginn der Wahl beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Katholikenrats der Region München, wie viele Personen zur Versammlung unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 3 Abs. 1) h) der Satzung des Katholikenrats der Region München bei dieser Wahl hinzu gewählt werden können.
- b) Die Wahlen zu den Einzelpersonlichkeiten finden als Sammelabstimmung in einem Wahlgang statt.

3. Nach- oder Ergänzungswahlen

Nachwahlen oder Ergänzungswahlen finden jeweils auf Beschluss der Vollversammlung statt und können auch bereits in der sie beschließenden Vollversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung des Diözesanrates vom 10.03.2018 in Kraft.